



Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e.V.
Marienstraße 14 · 40212 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3257**

Alle Abg

**AG
WASSER
KRAFT
WERKE
NRW**

An den
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Anhörung am 9. November 2020

**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke NRW e.V. /
Interessengemeinschaft Wassernutzung
NRW**

Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer

Tel 0211 9367 6050
Mail p.hawlitzky@wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.igw-nrw.de

Düsseldorf, 3. November 2020

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9942 -
und

Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/9795 -

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts in Nordrhein-Westfalen und zum Antrag „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ und nehmen diesbezüglich wie folgt Stellung.

Die aktuell rund 150 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW betreiben Wasserkraftwerke und Wassermühlen aller Größenklassen in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber historischer Mühlen oder kleiner Wasserkraftanlagen als auch (über-)regionale Energieversorger sowie kleine

Seite 1 von 16

Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke NRW e.V.
Marienstraße 14
40212 Düsseldorf
Tel 0211 9367 6050
Fax 0211 9367 6051
info@wasserkraftwerke-nrw.de
www.wasserkraftwerke-nrw.de

Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE44 3015 0200 0002 0990 91
BIC: WELADED1KSD

Vorstand:
Gunnar Lohmann-Hütte (Vorsitzender)
Hubert Verbeek (stv. Vorsitzender)
Dr. Stefan Cuypers
Christoph Frevert
Sebastian Kaptain
Johannes Lücking

oder mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe, die zum Teil seit mehreren hundert Jahren mit der Energie des Wassers zuverlässig und verbrauchernah Strom erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag für die klimafreundliche Energieversorgung von Nordrhein-Westfalen leisten.

1. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9942 - Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Wir begrüßen grundsätzlich, dass im Rahmen der Überarbeitung des Landeswassergesetzes (LWG) Bürokratie abgebaut, wasserrechtliche Verfahren beschleunigt und Genehmigungen entfristet werden sollen. Leider kann die Wasserkraft jedoch nicht von der vorgenommenen Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung profitieren. Für die Unternehmen und Betriebe, die die Kraft des Wassers zur Erzeugung von elektrischer Energie nutzen, gibt es im aktuellen Entwurf keine Verbesserungen gegenüber dem Status quo. Dabei sind auch Genehmigungsverfahren für Wasserkraftwerke durch einen hohen Prüfungsumfang und Detailierungsgrad gekennzeichnet. Zeiträume für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von mehr als fünf Jahren sind im Wasserkraftbereich leider nichts Ungewöhnliches. Für die investierenden Unternehmen bedeuten die aufwendigen behördlichen Verwaltungsverfahren einen belastenden Kosten- und Zeitfaktor. Wir sehen daher die Notwendigkeit, im Rahmen der aktuellen LWG-Überarbeitung auch Wasserkraftvorhaben zu vereinfachen und zu deregulieren sowie Regelungen klarzustellen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die in den Artikeln 15 Abs. 1 und 16 Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsieht, die der Verfahrensvereinfachung für Antragsteller dienen sollen¹. Die Vorgaben sind bis spätestens 30. Juni 2021 umzusetzen und fließen aktuell in einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein². Mit Einführung eines neuen § 11a im WHG sollen auch Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen für den Antragsteller vereinfacht und beschleunigt werden. Die neuen Vorgaben aus dieser EU-Richtlinie zur Verfahrensvereinfachung für Antragsteller, die im WHG Eingang finden werden, sollten daher auch in der laufenden Novellierung des LWG berücksichtigt werden.

Der immer schneller voranschreitende Klimawandel verlangt nach einer klimaschonenden Energiewirtschaft. Dabei ist die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie der

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001>

² <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-wasserhaushaltsgesetzes/>

Wasserkraft ein wesentliches Ziel der europäischen, deutschen sowie nordrhein-westfälischen Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit zu verringern. Erneuerbare Energien sind ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung.

Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland und NRW wird der Nutzung sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine zentrale Bedeutung eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundlastfähige Wasserkraft von großer Wichtigkeit. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu. Das Land NRW mit dem Rheinischen Braunkohlerevier ist dabei besonders von dem aus der Energiewende resultierenden Strukturwandel betroffen.

Daher braucht es in einem Energiesystem mit hohen Anteilen von Wind- und Solarenergie die qualitativen Eigenschaften der Wasserkraft für die Netzstabilität und für eine verlässliche Stromversorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Bedeutung der Wasserkraft sollte daher nicht nur an der installierten Leistung und produzierten Strommenge, sondern auch an der Qualität des Stroms (Verlässlichkeit, Dezentralität und Stetigkeit) gemessen werden. So weist beispielsweise die im Juli 2019 vom nordrhein-westfälischen Wirtschafts- und Energieministerium vorgelegte Energieversorgungsstrategie NRW darauf hin, dass der „wichtige Beitrag [der Wasserkraft] zur Flexibilisierung und Netzdienlichkeit des Energiesystems“ sichergestellt werden muss.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die aktuelle Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)³, im Zuge dessen in einem neuen § 1 Abs. 5 EEG 2021 gesetzlich verankert werden soll, dass „die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse [liegt] und der öffentlichen Sicherheit [dient]“. Der Bundesgesetzgeber weist u.a. darauf hin, dass diese Anlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEGs sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen und damit ihre Errichtung in einem übergeordneten öffentlichen Interesse liegt. Hinsichtlich der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit wird darauf verwiesen, dass konventionelle Erzeugungsanlagen durch den Kohle- und Atomenergieausstieg in

³ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>

einem erheblichen Umfang stillgelegt werden und daher ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen wie der Wasserkraft die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden kann.

Der Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktion „Wanderfischprogramm fortführen – zügige Durchgängigkeit der Gewässer erreichen“ (Drucksache 17/7911) stellt zudem fest, dass „bei der Nutzung von Gewässern [...] die Wasserkraft als regenerative Energie nicht vernachlässigt werden [darf]“ und „im gewässerökologisch verträglichen Rahmen [...] die Wasserkraft an bestehenden Staustufen durch Reaktivierung, Erweiterung und Optimierung von Anlagen sowie den Einsatz moderner Wasserkrafttechnik ausgebaut werden [soll]“. Die Wasserkraftbranche möchte durch die gewässerökologische Optimierung von Wasserkraftstandorten ihren Beitrag für die Zielvorgaben im Gewässerschutz und die Durchgängigkeit der Fließgewässer leisten. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die „genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen den Ausbau nicht von vorneherein verhindern“ und die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlagen nicht gefährdet ist.

Dass hier vielfältige, aktuell häufig ungenutzte Möglichkeiten bestehen, zeigt ein aktuelles Gutachten von Prof. Dr. Thorsten Attendorn von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW, das im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg erstellt wurde⁴. Das Gutachten zeigt auf, dass neben dem Gesetzgeber auch die Gerichte die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Energiewende immer ernster nehmen und ihr auch eine höhere Bedeutung zum Beispiel mit Blick auf die Versorgungssicherheit zumessen. Der Autor stellt dabei heraus, dass die Genehmigungsbehörden diese neue zusätzliche Bedeutung und das neue größere Gewicht der Wasserkraft bei Abwägungsprozessen und Ermessensentscheidungen vermehrt berücksichtigen sollten. Entsprechende Erleichterungen im Vollzug können dabei wesentlich besser durchgesetzt werden, wenn auch die Rahmenbedingungen im LWG entsprechend gestaltet sind.

Die in den vorhergehenden Absätzen geschilderte Bedeutung der Wasserkraft spiegelt sich jedoch leider nicht im notwendigen Maß in gesetzlichen Verbesserungen zugunsten der Wasserkraft bei der aktuellen LWG-Änderung wider. Gerade eine Anpassung des § 28 LWG ist jedoch notwendig, damit der Bestand an Wasserkraftanlagen in NRW erhalten, modernisiert und – wo möglich – gewässerverträglich ausgebaut werden kann.

Die aktuelle Novelle des LWG kann also wesentliche Weichen für die künftige klimafreundliche Energieproduktion aus Wasserkraft in NRW stellen. Der Landesgesetzgeber hat einerseits die Chance dazu und trägt andererseits die Verantwortung dafür, dass die Rahmenbedingungen

⁴ Prof. Dr. Thorsten Attendorn, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW (2020): Klimaschutz erfolgreich gestalten - Was Behörden tun können, abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/n/nachhaltigkeit_klimaschutz/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten---Was-Behoerden-tun-koennen.pdf

dahingehend optimiert werden, den Betreibern an bestehenden Wasserkraftstandorten einen wirtschaftlichen Betrieb bei erhöhten gewässerökologischen Anforderungen sicherzustellen und investierenden Unternehmen die Errichtung von Wasserkraftwerken in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und gewässerschützenden Belange zu ermöglichen. Dies sollte sich daher auch im aktuellen Gesetzgebungsverfahren wiederfinden.

Wir fordern daher folgende Änderungen:

§ 28 Abs. 1 Nutzung der Wasserkraft

Wir begrüßen, dass nach § 28 Abs. 1 Satz 2 LWG die Erfordernisse des Klimaschutzes bei der Zulassung von Benutzungen und des Gewässerausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft zu berücksichtigen sind. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind u.a. durch die Klimaschutzpläne und -gesetze und die darin enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen konkretisiert und verbindlich gemacht worden.

Da die Wasserkraft jedoch nicht nur im Interesse des Klimaschutzes, sondern auch im Interesse der Sicherstellung und Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien genutzt werden sollte (siehe obige Erläuterungen), regen wir folgende Ergänzung an:

„Die Zulassung von Benutzungen und der Gewässerausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft haben sich an den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer sowie den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nach § 82 des Wasserhaushaltgesetzes auszurichten. Dabei sind auch die Erfordernisse des Klimaschutzes und das öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.“

Ein entsprechender deutlicher Bezug hinsichtlich des Beitrags der Wasserkraft als wichtigen Baustein einer stetigen, regenerativen und klimafreundlichen Energieerzeugung findet sich beispielsweise auch im Wassergesetz von Baden-Württemberg (§ 24 Abs. 1 WG Baden-Württemberg).

Die Bedeutung der Nutzung und des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wie der Wasserkraft für das öffentliche Interesse zeigt sich u.a. auch durch die beabsichtigte und oben beschriebene gesetzliche Verankerung im Zuge der aktuellen EEG-Novelle und sollte sich daher auch im gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren niederschlagen.

§ 28 Abs. 2 Nutzung der Wasserkraft

Die Bewirtschaftungsbehörden haben das Ziel zu verfolgen, dass die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit genutzt werden. Die Klimaschutzgesetzgebung ist dabei in die Ermessensentscheidung einzubeziehen mit der Folge, dass die Anwendung des Wasserrechts dazu beitragen muss, dass die verbindlichen Ziele der Begrenzung der Erderwärmung und der Reduktion von CO₂-Emissionen zum vorgegebenen Zeitpunkt erreicht werden⁵.

Zu den Belangen des Wohls der Allgemeinheit zählen demnach im Einzelnen auch die Belange der Daseinsvorsorge, darunter auch die Energieerzeugung, und zwar konkret auch die öffentliche Energieversorgung durch Nutzung der Wasserkraft. Wir begrüßen daher, dass im § 28 Abs. 2 LWG bestimmt ist, dass in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Abs. 2 WHG der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegenstehen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.

Auch die Rechtsprechung trägt dem in einzelnen Entscheidungen Rechnung. So hat beispielsweise das OVG Koblenz⁶ die Rolle erneuerbarer Energien als Ersatz für Strom aus Kohle- oder Atomkraftwerken erkannt, auf den Deutschland nach dem Atomausstieg und erst recht auch nach dem anstehenden Kohleausstieg angewiesen sei. Die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Strom geschehe auch durch Gewinnung von Energie aus der Wind- und Wasserkraft. An der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Wasserkraft bestehe mithin allgemein ein gewichtiges öffentliches Interesse, und zwar nicht nur wegen der weitgehend klimaneutralen Erzeugung, sondern wegen der Grundlastfähigkeit, die zur sukzessiven Ablösung fossiler Energieträger dringend erforderlich sei.

Nimmt man die Wasserkraft als wichtigen (weil grundlastfähigen) Baustein der Energiewende wahr, so kommt ihr mit der Konkretisierung und Verbindlichkeit der Klimaschutzgesetzgebung auch eine bedeutsame Rolle bei der weiteren Klimaschutzplanung und dem dazu notwendigen Umbau der Energieversorgung zu. Im Gegensatz dazu ist allerdings zu bedenken, dass ihr Ausbau gegenwärtig stagniert. Dies verleiht der Notwendigkeit zur Stärkung der Wasserkraftnutzung in NRW nochmals eine besondere und durchaus dringliche Bedeutung.

Wir fordern daher, dass der aktuell geltende § 28 Abs. 2 LWG, der vorsieht, dass bei vorhandener Wasserkraftnutzung in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der

⁵ Prof. Dr. Thorsten Attendorn, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW (2020): Klimaschutz erfolgreich gestalten - Was Behörden tun können, abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/n/nachhaltigkeit_klimaschutz/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten---Was-Behoerden-tun-koennen.pdf

⁶ OVG Koblenz, Beschl. v. 8.11.2017 – 1 A 11653

Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegenstehen, in der vorliegenden Form bestehen bleibt.

§ 28 Abs. 3 Nutzung der Wasserkraft

Aufgrund juristisch zweifelhafter Erfahrungen in der Praxis sollte klargestellt werden, dass Gestattungen für Wasserkraftnutzungen in Form von wasserrechtlichen Bewilligungen, gehobenen Erlaubnissen und Erlaubnissen erteilt werden können. Der geltende § 28 Abs. 3 LWG wird teilweise durch Wasserbehörden fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass Wasserkraftnutzungen nur aufgrund gehobener Erlaubnisse oder Erlaubnisse gestattet werden dürfen, die dem Betreiber jedoch weniger Rechtssicherheit als bei einer Bewilligung bieten. Nur eine wasserrechtliche Bewilligung bietet für den Wasserkraftbetreiber einen hinreichenden Bestands- und Investitionsschutz. Eine diesbezügliche Klarstellung hilft sowohl den Behörden als auch den Wasserkraftbetreibern.

Hinsichtlich der Laufzeit einer Gestattung ist anzustreben, dass der Unternehmer die Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung machen muss, während der Laufzeit der Gestattung abschreiben kann. Eine Mindestlaufzeit der jeweiligen Gestattung von 30 Jahren erscheint dabei vor dem Hintergrund der in § 28 Abs. 1 Satz 2 LWG formulierten Vorgabe zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung der Finanzierungsrisiken und Abschreibungszeiträume des Investors bzw. Anlagenbetreibers angemessen. Die aktuell geltende maximale Befristung von 40 Jahren in § 28 Abs. 3 Satz 3 LWG sollte vor dem Hintergrund der Forderung des Koalitionsvertrags und auch dem Ziel der vorliegenden LWG-Überarbeitung, Regelungen zu Befristungen grundsätzlich zu streichen, aufgehoben werden. Damit wäre eine konsistente Vorgehensweise des Landesgesetzgebers u.a. auch im Hinblick auf die Änderung in § 14 LWG gegeben. Der § 28 Abs. 3 LWG sollte daher wie folgt angepasst werden:

„Für eine Benutzung zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft kann eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung entsprechend den Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden. Bei der Befristung der Gestattung ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage orientiert an Abschreibungszeiträumen zu berücksichtigen. Die Gestattung ist mindestens für 30 Jahre zu erteilen.“

§ 28 Abs. 4 Nutzung der Wasserkraft

Im Fall der Änderung des Nutzungszwecks einer Wasserkraftanlage hin zur Erzeugung elektrischer Energie sollte gewährleistet werden, dass bestehende Wasserrechte und insbesondere alte Wasserrechte bestehen bleiben bzw. diese Änderung des Nutzungszwecks mitumfassen. Da die Umstellung beispielsweise von einem Mahl- oder Sägebetrieb auf die Erzeugung elektrischer Energie unter gewässerökologischen Gesichtspunkten neutral ist, ist eine entsprechende Regelung im LWG sinnvoll und erforderlich. Nur so kann für Betreiber von Wasserkraftanlagen, die den Nutzungszweck ihrer Anlagen im Sinne des Klimaschutzes zur Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie geändert haben oder ändern möchten, das gebotene Maß an Rechtssicherheit gewährleistet werden. Im Zuge der letzten LWG-Novellierung wurde der damalige § 28 Abs. 4 LWG, der sicherstellte, dass eine Änderung des Nutzungszwecks von bestehenden Gewässerbenutzungen hin zur Erzeugung elektrischer Energie unter Aufrechterhaltung sowie auf Grundlage bestehender Rechte ausdrücklich möglich ist, unverständlicherweise gestrichen.

Um eine ökonomische sowie rechtssichere Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie aus Wasserkraft zu gewährleisten und zu fördern, Bürokratie abzubauen und damit vielfach auch den Unterhalt von Betrieben und Familien sicherzustellen, sollte eine entsprechende Regelung wieder mit einem § 28 Abs. 4 LWG aufgenommen werden. In Anlehnung an die frühere Regelung sollte also der Stand vor der letzten Novellierung durch die vorherige Landesregierung zurückgeführt werden:

„Bestehende Rechte oder Befugnisse zum Anstauen eines Gewässers, zur Ableitung von Wasser, zur Nutzung der Wasserkraft und zu seiner Wiedereinleitung berechtigen dazu, den Nutzungszweck der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu ändern, sofern hiermit keine gewässerökologischen Verschlechterungen verbunden sind. Zusätzliche gewässerökologische Beeinträchtigungen können unter Fortbestand bestehender Rechte oder Befugnisse auch durch weitere Schutz- und Kompensationsmaßnahmen minimiert werden. Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde einen Monat vor seiner Umsetzung anzuzeigen.“

Durch die Umnutzung beispielsweise einer alten Wassermühle mit Direktantrieb hin zur elektrischen Energieerzeugung mittels eines Generators wird am Gewässer selbst nichts verändert. In diesem Fall sollte der Betreiber diese Änderung des Nutzungszwecks also der zuständigen Behörde anzeigen. Dadurch erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, unter Umständen die Neutralität des Vorhabens bezogen auf gewässerökologische Auswirkungen zu überprüfen.

§ 28 Abs. 5 Nutzung der Wasserkraft

In der Praxis muss der Wasserkraftbetreiber, sofern er die Zulassung für seine Wasserbenutzungsanlagen erhält, zusätzlich für die baulichen Anlagen am bzw. über dem Gewässer (z.B. Betriebsgebäude) einen eigenen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde stellen. Verwaltungsverfahren können jedoch auch Konzentrationswirkung entfalten, wonach eine Genehmigung mehrere andere Genehmigungen miteinschließt. So wird zum Teil in anderen Bundesländern mit der wasserrechtlichen Zulassung zugleich auch die baurechtliche Zulassung erteilt (siehe § 84 Abs. 3 WG Baden-Württemberg oder Art. 69 S. 2 Bayerisches WG). Ein derartiger Einschluss einer baurechtlichen Zulassung im Rahmen eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens – unter Beteiligung der Bauämter – führt zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Wasserkraftbereich, da nicht mehrere Verfahren parallel durchgeführt werden müssen.

Den gleichen Ansatz verfolgt der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Änderung des WHGs. Zur erforderlichen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2018/2001) sollen in einem neuen § 11a Abs. 3 WHG einheitliche Anlaufstellen für Träger eines Vorhabens bestimmt werden⁷. Dabei soll die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle auch alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, einschließen.

Die neuen Vorgaben aus der oben genannten EU-Richtlinie zur Verfahrensvereinfachung für Antragsteller, die im WHG Eingang finden werden, sollten daher auch in der laufenden Novellierung des LWG Berücksichtigung finden. Wir regen daher an, folgenden Absatz in § 28 LWG hinzuzufügen:

„Die Gestattung einer Gewässernutzung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage schließt eine nach diesem Gesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.“

⁷https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/whg_aenderung/Entwurf/whg_gesetzentwurf_zweite_aenderung_bf.pdf

Des Weiteren haben wir zu dem aktuellen Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts folgende Anmerkungen:

Zu 5) § 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Ziel des gegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens ist die Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren. Mit der Änderung in § 22 Abs. 1 LWG soll nun jedoch auch der Betrieb und die Stilllegung von Anlagen im Sinne von § 36 WHG der Genehmigung bedürfen. Mit dieser ergänzenden Hinzufügung werden neue Genehmigungserfordernisse konstituiert, die den Betrieb von Wasserkraftanlagen zusätzlich erschweren und nicht dem Ziel der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung entsprechen.

In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise ausgeführt, dass der Betrieb von Anlagen ohnehin bereits in der Zulassung geregelt wird. Bezogen auf ein neues Genehmigungserfordernis für die Stilllegung entsprechender Anlagen wirft der Gesetzentwurf das nicht unerhebliche Problem auf, dass eine Anlagenzulassung ein Recht zum Betrieb einer Anlage vermittelt, aber keine Pflicht zu ihrem Betrieb. Wäre die Stilllegung einer Anlage genehmigungspflichtig, so würde faktisch eine Pflicht zum Betrieb der Anlage entstehen. Zudem ist der Begriff der Stilllegung nicht hinreichend definiert. Es ist nicht ersichtlich, ab welchem Zeitraum der Außerbetriebnahme einer Wasserkraftanlage und unter welchen weiteren näheren Umständen von einer Stilllegung auszugehen ist. So kann eine Wasserkraftanlage beispielsweise auch nur vorübergehend außer Betrieb gehen und nach wenigen Wochen oder Monaten wieder ihre Arbeit aufnehmen. Auch die Gesetzesbegründung bietet diesbezüglich keine Anhaltspunkte.

Zudem ist der Zusatz in § 22 Abs. 1 LWG aus unserer Sicht nicht erforderlich, da der Betrieb von Anlagen schon über die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern mit umfasst werden. Da mit der Überarbeitung des LWGs der Landesgesetzgeber Bürokratie ab- und nicht aufbauen will, halten wir die Streichung der vorliegenden Änderung für erforderlich.

Zu 8) § 25 Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

Die Vorgabe des § 25 Abs. 1 LWG, beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, soll gestrichen werden. Wir begrüßen diese Streichung, da mit der Regelung für uns unklar war, welche weiteren Nachweispflichten damit für Betreiber von Wasserkraftanlagen verbunden und welche konkreten Anforderungen für den Anlagenbetreiber aus dieser Vorschrift abzuleiten waren.

Zu 9) § 31 Gewässerrandstreifen

Wir begrüßen die Streichung des § 31 Abs. 4 LWG. Diese Regelung hatte den zuständigen Behörden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele die Möglichkeit gegeben, durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder Gewässerabschnitt weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen zu treffen sowie im Gewässerrandstreifen die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen zu verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelte. Diese Regelung haben wir kritisch gesehen, weil der zuständigen Behörde hiermit einerseits sehr weitreichende Kompetenzen eingeräumt wurden und andererseits im Fall ordnungsbehördlicher Verordnungen hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten fehlten.

Zu 29) § 73 Vorkaufsrecht

Die Streichung des aktuell geltenden § 73 LWG begrüßen wir sehr. Wir weisen jedoch zeitgleich auf ein Folgeproblem hin.

Durch die Streichung des § 73 LWG wird in Nordrhein-Westfalen § 99a WHG Anwendung finden. Gemäß § 99a Abs. 1 WHG steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Damit können auch Grundstücke erfasst werden, auf denen sich Wasserkraftanlagen oder deren unverzichtbare Anlagenbestandteile wie Stauwehre befinden.

§ 99a WHG bietet nur durch seinen Abs. 1 Satz 3 geringfügigen Schutz vor der Ausübung des Vorkaufsrechts in dem Fall, in dem ein Grundstück für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt wird, sich zugleich aber zwingend erforderliche Gewässerbenutzungsanlagen auf dem Grundstück befinden. Bei der Normierung des § 73 LWG verfolgte der Landesgesetzgeber im Rahmen der letzten Novelle das Ziel, dem Eigentümer von Gewässerbenutzungsanlagen, die insbesondere betrieblichen Zwecken dienen, bessere Abwehrmöglichkeiten zu geben. Auch wenn das Ansinnen in dem noch geltenden Gesetzeswortlaut direkter und damit besser hätte zum Ausdruck gebracht werden können, so hat es dennoch im NRW-Landesrecht Niederschlag gefunden. Wir verweisen an dieser Stelle auf § 73 Abs. 1 Satz 4 LWG.

Das geltende Bundesrecht enthält keine entsprechende faktische Einschränkung des Vorkaufsrechts, die Betriebe wie Wasserkraftwerke aber auch andere Gewässerbenutzer wie Industrie- und Gewerbebetriebe schützt. Es kann aber nicht sein, dass ein Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeübt wird und damit das Eigentum an

Gewässerbenutzungsanlagen und in der Folge auch die zugehörigen wasserrechtlichen Befugnisse und Rechte auf den Vorkaufsberechtigten übergehen.

Auch wenn wir also begrüßen, dass der sachliche wie räumliche Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts auf den Hochwasser- und Küstenschutz eingegrenzt wird, so halten wir im Interesse wichtiger Gewässerbenutzungen wie die der Wasserkraft eine den § 99a WHG ergänzende Regelung im Landesrecht für erforderlich, die den Fortbestand dieser Gewässerbenutzungen gewährleistet.

Zu 36) § 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Wir begrüßen die Streichung der Regelung des § 83 Abs. 1 LWG, die beinhaltete, dass auch solche Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind, die als rückgewinnbare Gebiete für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden und nicht aktuell der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen. Diese Regelung war eine problematische Erweiterung der Definition von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG in Zusammenhang mit den sich aus § 78 WHG ergebenden Restriktionen und haben die Nutzbarkeit bestehender Wasserkraftstandorte aber auch neuer Wasserkraft-Bauvorhaben eingeschränkt.

Zu 45) § 107 Gewässerausbauverfahren

Mit der Änderung in § 107 Abs. 2 LWG erhält die Behörde die Möglichkeit, die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Das ermöglicht entsprechend den Bedürfnissen im Vollzug im Einzelfall, von einem erneuten Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Wir regen entsprechend der Forderung des Koalitionsvertrags nach Beschleunigung aller Verfahren an, dass diese Regelung nicht nur beim Gewässerausbau der Schifffahrt oder bei der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen Anwendung findet, sondern für alle wasserrechtlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gelten soll.

Zu 47) § 109 Sachverständige

§ 109 LWG muss nach unserer Ansicht gestrichen werden. Die notwendige Streichung ergibt sich aus folgenden Punkten:

Mit der letzten Novelle des Landeswassergesetzes im Jahr 2006 wurde § 109 in das LWG aufgenommen, wonach zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, insbesondere bei einer Prüfung nach § 110 LWG, die zuständige Behörde sachverständige Personen oder Stellen heranziehen oder anordnen kann, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. Es soll in § 109 Abs. 1 Satz 1 LWG neu hinzugefügt werden, dass Sachverständige nur dann herangezogen werden, wenn ihre Heranziehung „soweit notwendig“ ist. Diese Anpassung ist bestenfalls eine Klarstellung und sollte im Rahmen des behördlichen Ermessens selbstverständlich sein.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2016 gefordert, sollte auf die Regelung des § 109 LWG verzichtet werden. Grundsätzlich halten wir es für geboten, dass das Land Nordrhein-Westfalen eine personell und hinsichtlich der Kompetenzen der Mitarbeiter hinreichende Ausstattung zur Verfügung stellen sollte, die § 109 LWG entbehrlich macht. Es sollte den Behörden keine Möglichkeit gegeben werden, sich den eigenen Aufgaben und der eigenen Verantwortung zu entledigen und die Prüfung von Anträgen und Anzeigen auf Kosten der Antragsteller (hier private Betreiber historischer Mühlen und kleiner Wasserkraftanlagen sowie mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Wasserkraftnutzung) auf Sachverständige abzuwälzen. Die Prüfung von Anträgen ist vielmehr eine originäre Behördenaufgabe. Die Einschränkung durch den beabsichtigten Zusatz „soweit notwendig“ ist derart weit gefasst, dass sie keine wesentliche Verbesserung für den Rechtsunterworfenen bietet.

Die Regelung des § 109 LWG fällt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Betroffenen auch weit hinter vergleichbare Regelungen zurück. In § 76 LWG ist aktuell in Absatz 5, zukünftig wohl Absatz 3, geregelt, dass der Betreiber einer Talsperre, eines Hochwasserrückhaltebeckens und von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern verpflichtet werden kann, die Anlage oder Teile von ihr „auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen“. Demgegenüber ist die Heranziehung einer sachverständigen Person oder Stelle gemäß § 109 Abs. 1 LWG auch ohne die Herstellung des Einvernehmens mit dem Betroffenen möglich.

Wir sind auch der Überzeugung, dass eine Heranziehung von sachverständigen Personen in der Praxis nicht einmal der Beschleunigung oder rechtssicheren Gestaltung von Verfahren dient und somit nicht zielführend ist. Externe Beauftragte, die naturgemäß eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, verzögern oftmals sogar einen zeitnahen Abschluss von Verfahren.

Zudem können unüberschaubar hohe Kosten für Antragsteller und Anlagenbetreiber entstehen, da der Betroffene gar keine Kontrolle über die Person des Sachverständigen und somit auch keine

Kontrolle über die Höhe der entstehenden Kosten hat. Wäre wie gemäß § 76 LWG ein Einvernehmen erforderlich, so wären Kontrollmöglichkeiten gegeben. Denn in der Anwendungspraxis des § 76 LWG kann der Anlagenbetreiber der Behörde einen Sachverständigen vorschlagen, er kann also Kenntnis über die Höhe der entstehenden Kosten für die Sachverständigentätigkeit erlangen, und die Behörde kann ihr Einvernehmen zu dem vorgeschlagenen Sachverständigen erteilen.

Das Vorgehen der Behörde ist im Fall des § 109 LWG also für den Antragsteller in keiner Weise hinreichend kontrollierbar. Es besteht für ihn keine Möglichkeit der Kostenkontrolle. Vor diesem Hintergrund erachten wir den § 109 LWG für entbehrlich und fordern deshalb dessen Streichung.

2. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/9795 – Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, ist die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ein entscheidendes Instrument, um dem Klimawandel zu begegnen und damit auch die Folgen von Trockenperioden für die Wasserressourcen zu begrenzen. Auch die Wasserkraft ist ein relevanter Bestandteil des Umbaus der Energieversorgung und damit des Klimaschutzes. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung und Netzdienlichkeit des Energiesystems und ergänzt damit optimal Wind- und Solarenergie.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist bei der Gewässerbewirtschaftung möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Dies macht deutlich, dass Entscheidungen zur Gewässerbewirtschaftung auch den Belangen des Klimaschutzes zu dienen haben. Diese Belange sind u.a. durch die Klimaschutzpläne und -gesetze und die darin enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen konkretisiert und verbindlich gemacht worden. Dabei ist es anerkannt, dass der Einsatz von Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu beiträgt, den Schadstoffausstoß aus konventioneller Energiegewinnung zu reduzieren.

In diesem Rahmen ist auch das öffentliche Interesse am Bestand von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Jegliche Nutzung der Wasserkraft trägt dazu bei, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Dies trifft auf jede einzelne Maßnahme zu, auch wenn es sich hierbei gegebenenfalls nur um eine kleine Anlage und damit um einen kleinen Baustein der Energiewende handelt. Im Urteil „Schwarze Sulm“ hat der EuGH befunden⁸, dass auch eine kleine

⁸ EuGH, Urt. v. 4.5.2016 – Rs. C-346/14, Rn. 79

Wasserkraftanlage ein öffentliches Interesse verkörpert, das eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen rechtfertigen kann – wohl wissend, dass die Wasserkraft nur eine neben anderen Erneuerbaren Energien ist und die konkrete, zu genehmigende Anlage lediglich zwei Promille der regionalen und 0,4 Promille der nationalen Erzeugung beisteuerte. Die EuGH-Rechtsprechung hat damit dem öffentlichen Belang von Klimaschutz und regenerativen Energien ein hohes Gewicht beigemessen; insbesondere auch für kleine Wasserkraftanlagen.

Das der Klimaschutz zum Belang des Allgemeinwohls zählt, findet auch in § 28 Abs. 1 LWG ausdrücklich Niederschlag: Demnach sind bei der Zulassung von Benutzungen und der Gewässerausbau zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft auch die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Bei der Wasserkraft handelt es sich weitergehend um Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien. Es geht damit also um den Klimaschutz.

Zudem wird gerade in den durch den Klimawandel bedingten Trocken- und Starkregenzeiten durch Querbauwerke mit oder ohne Wasserkraftnutzung das Wasser in den Oberläufen der Gewässer zurückgehalten, was Überschwemmungen und Dürreschäden verhindert bzw. diese lindert. Ein durch fehlenden Niederschlag austrocknendes Gewässer würde unter Entfernung bestehender Querverbauungen also nicht später, sondern eher früher trockenfallen, weil der durch Dürre dezimierte Abfluss nicht ausreicht, den vorhandenen Fließgewässerquerschnitt zu benetzen.

Hinzu kommt, dass die Wasserrückhaltung durch Querverbauungen nicht nur dem Gewässer dient, sondern auch das Umland häufig von der grundwasserstützenden Wirkung profitiert. Dies können umliegende Feucht- bzw. Naturschutzgebiete sein, die ansonsten aufgrund von häufigeren Trockenperioden in ihrer Existenz bedroht sind. Es kann sich aber auch um landwirtschaftliche Flächen handeln, auf denen ansonsten erhebliche Trockenschäden drohen. Zudem können Veränderungen im Grundwasserstand auch Setzungen im Baugrund hervorrufen. D.h. bei Gewässerläufen in und an Ortschaften können durch eine angemessene Wasserrückhaltung auch ansonsten zu erwartende Bauschäden verhindert werden, die ansonsten erhebliche finanzielle Konsequenzen für die betroffenen Personen hervorrufen können.

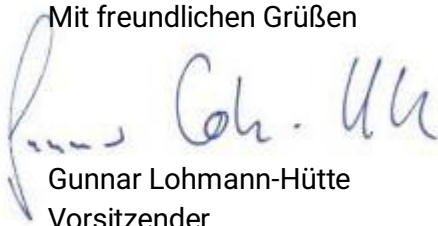
Generell dienen Stauanlagen dem Hochwasserschutz, der Gewässerregulierung und der Grundwasserstützung. So wird beispielsweise an der Ruhr in großem Umfang Trinkwassergewinnung betrieben, die auf dem Prinzip der Infiltration von Oberflächenwasser ins Grundwasser mittels Wasserspiegelanhebung durch Stauanlagen basiert. Dort macht man sich also diesen Effekt zur Trinkwassergewinnung zu Nutze. Auch andernorts infiltrieren solche Bauwerke – über das ganze Jahr hinweg – ebenfalls das Grundwasser. Durch die ganzjährige Stützung wird ein Grundwasserpolster ermöglicht, so dass genau in den Trockenzeiten mehr Grundwasser vorrätig ist und auch die Versickerung aus den Gewässern nicht auch noch zeitgleich durch tiefe Grundwasserstände maximiert wird. Gerade dieser Mechanismus wird zunehmend in

den Sommermonaten wichtig, in denen durch den Klimawandel begünstigte Dürren herrschen, die allen Prognosen nach, in Zukunft immer häufiger auftreten.

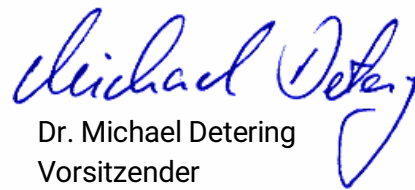
Bestehende Wehranlagen gewinnen daher unter dem Blickwinkel des temporären Erhalts von Lebensräumen in den Flüssen eine zusätzliche Bedeutung. Naturnahe Mühlgräben seit Jahrhunderten bestehender Wasserkraftanlagen bilden wertvolle Rückzugshabitate und zusätzliche Lebensräume. Stauanlagen haben darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende Hochwasserschutzfunktion, die neben dem Wasserrückhalt auch die mit erhöhten Abflüssen verbundene Sohlerosion in den Gewässern entgegenwirkt. Sie sichern umgebende Landbereiche vor Austrocknung, was der Natur- und Kulturlandschaft, aber auch den Siedlungsbereichen zugutekommt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Lohmann-Hütte
Vorsitzender
AG Wasserkraftwerke NRW



Dr. Michael Detering
Vorsitzender
IG Wassernutzung NRW



Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer
AG Wasserkraftwerke NRW & IG Wassernutzung NRW